

Mannheim

103 Innenstadt

## BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS QUADRAT

F3 11/26

M. 1:1000

## Erläuterung:

MK	KERNGEBIET		
0,9	GRUNDFLÄCHENZAHL		
4,0	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
14 H	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)		
* FD	FLACHDACH	94,00	NEUE STRASSENHÖHE
■ ■ ■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	94,00	ALTE STRASSENHÖHE
■ ■ ■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	■ ■ ■	GEHWEGFLÄCHE
G, LR	<del>MIT NEU FESTZULEGENDEN GEH- UND LEITUNGSRECHTEN VERSEHENE FLÄCHE</del>		
■ ■ ■	NEU FESTZULEGENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
- - - - -	AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE	⊕	UMFORMERSTATION

## Schriftliche Festsetzungen:

1. IN DEM IM PLAN ANGEgebenEN BEREICH IST EINE UMFORMERSTATION VORZUSEHEN.
2. DER BAU EINER TANKSTELLE IST ZULÄSSIG.
3. WOHNNUNGEN GEMÄSS §7(2)7 BAU NVO SIND AB 2. OG. ZULÄSSIG. DABEI MUSS JEDOCH DER ANTEIL DER NACH §7 ABS. 2 NR. 1-6 BAU NVO GENUTZTEN GESCHOSSFLÄCHEN (EINSCHL. OBER-IRDISCHER GARAGENGESCHOSSFLÄCHEN) GEGENÜBER DER WOHNUNGSNUTZUNG 60% BETRAGEN. (~~30%~~ 3/5 DER GESAMTGESCHOSSFLÄCHE IM SINNE DES § 20 ABS. 2 BAU NVO).
4. IM ERDGESCHOSS SIND AN DEN STRASSESEITEN AUSSER DEN ZU-UND ABFAHRTEN ZU DEN GARAGENGESCHOSSEN AUSSCHLIESSLICH LADENGESCHÄFTE UND EINE TANKSTELLE ZULÄSSIG

## Schriftlicher Hinweis:

1. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1. 1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO VOM 20. JUNI 1972.

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 11 (5) LBO.

MANNHEIM, DEN 37. 12. 1977

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.VIII

*Vinius*

STADTOBERBAUDIREKTOR

MANNHEIM, DEN 37. 12. 1977

STADTPLANUNGSAMT

*Louise*

LTD. STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24. OKT. 1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 18. APR. 1973 rechtsverbindlich geworden.  
Mannheim, den 14. MAI 1973

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 10. 1971 wird bestätigt.  
Mannheim, den 31. 7. 1971

Planken 1 Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Mannheim  
Desernat VII  
Bürgermeister

Stadt Mannheim  
Vermessungs- und Katasteramt

*[Handwritten signature]*

Nr. 13-24/0215/209  
Genehmigt ( § 11 BBauG, § 111 LBO )  
Karlsruhe, den 5. JAN. 1973

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
KARLSRUHE

Regierungspräsidium  
Karlsruhe  
im Auftrag

AUF § 111 (5) LBO.

*[Handwritten signature]*